



Bern, 8. Mai 2024

Adressat/in:
die Kantonsregierungen

2. Etappe zur Umsetzung der Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)»: Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege und Änderung des Bundesgesetzes über die Gesundheitsberufe; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 8. Mai 2024 das EDI beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur 2. Etappe der Umsetzung der Pflegeinitiative ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert **bis am 29. August 2024**.

Der Bundesrat hat am 12. Januar 2022 entschieden, die Pflegeinitiative in zwei Etappen umzusetzen: Die erste Etappe mit der Ausbildungs Offensive und der Möglichkeit zur direkten Abrechnung gewisser Leistungen durch Pflegende gegenüber den Sozialversicherungen wurde bereits im Dezember 2022 vom Parlament verabschiedet und die Vernehmlassung zum Ausführungsrecht wurde im November 2023 abgeschlossen. Wie der Bundesrat am 8. Mai 2024 entschieden hat, wird die 1. Etappe am 1. Juli 2024 in Kraft treten.

Mit der vorliegenden 2. Etappe setzt der Bundesrat die restlichen Anliegen der Volksinitiative um, soweit sie Bundeskompetenzen betreffen. Im Vordergrund stehen dabei die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und die Möglichkeiten zur beruflichen Weiterentwicklung. Zu diesem Zweck sind im Paket der 2. Etappe folgende Rechtssetzungsprojekte enthalten:

- Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege (BGAP)
- Änderung des Gesundheitsberufegesetzes (GesBG)

Mit dem **BGAP** will der Bundesrat die Arbeitsbedingungen des Pflegepersonals durch gezielte bundesrechtliche Vorgaben verbessern. Zudem sollen die Sozialpartner zu Verhandlungen über Gesamtarbeitsverträge verpflichtet werden.



Der Bundesrat schlägt zwei Varianten vor, was die Möglichkeit zur Abweichung von den Vorgaben im Gesetz und der späteren Ausführungsverordnung per Gesamtarbeitsvertrag betrifft:

- **Variante 1** sieht vor, dass mittels GAV auch zuungunsten der Arbeitnehmenden von den Vorgaben des BGAP abgewichen werden kann. Die zwingenden Bestimmungen des ArG, des OR, von kantonalen Personalgesetzen und weiteren spezialrechtlichen Regelungen müssen dabei jederzeit eingehalten werden.
- **Variante 2**, die sich sehr eng am Anliegen der Pflegeinitiative orientiert, sieht vor, dass Abweichungen von den Vorgaben in Gesamtarbeitsverträgen nur zu Gunsten der Arbeitnehmenden erlaubt sein sollen.

Der Bundesrat möchte gerne die Position der Vernehmlassungsteilnehmenden zu den zwei Varianten kennen. Aufgrund des Argumentariums zu den zwei Varianten im erläuternden Bericht empfiehlt er, die Variante 1 weiterzuverfolgen.

Mit der **Änderung des GesBG** werden der Masterstudiengang in Advanced Practice Nursing und zwei Varianten zur Regelung der Voraussetzungen für das Erlangen einer Berufsausübungsbewilligung als Pflegeexpertin bzw. Pflegeexperte APN unterbreitet. Zudem wird das GesBG so angepasst, dass neu die in der Aus-, Fort- und Weiterbildung zu vermittelnden digitalen Kenntnisse festgeschrieben werden. Die gleiche Bestimmung wird zeitgleich in das Medizinalberufe- und in das Psychologieberufegesetz aufgenommen.

Wir laden Sie ein, zu den Entwürfen der Gesetze und den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen. Bitte verwenden Sie für Ihre Rückmeldung das zur Verfügung gestellte Word-Dokument.

Die Vernehmlassungsunterlagen können über folgenden Link bezogen werden:

https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2023/102/cons_1

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) innert der Vernehmlassungsfrist an die zwei folgenden Email-Adressen zu senden:

- gever@bag.admin.ch
- pflege@bag.admin.ch

Wir bitten Sie, im Hinblick auf allfällige Rückfragen zu Ihren Stellungnahmen die bei Ihnen zuständigen Kontaktpersonen und deren Koordinaten anzugeben.



Für Rückfragen und allfällige Informationen zum BGAP steht Ihnen Herr Jean-Damien Meyer (Tel. 058 465 92 91; jean-damien.meyer@bag.admin.ch), bei Fragen zum GesBG Herr Daniel Wenger (Tel. 058 481 48 25; daniel.wenger@bag.admin.ch) zur Verfügung.

Für Ihr Interesse und Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Elisabeth Baume-Schneider
Bundesrätin